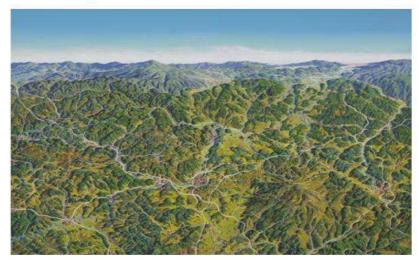
Regierungspräsidium Gießen

Ein-Blick



März 2013



Mittelhessen

Informationen zum Entwurf des Teilregionalplans Energie – Anforderungen an die Windgutachten

Den Vorgaben zur Nutzung der Windenergie aus dem Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (www.landesplanung-hessen.de/
landesentwicklungsplan) ist als Ziel zu entnehmen, dass für die Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie nur diejenigen Gebiete herangezogen werden sollen, für die eine Mindestwindgeschwindigkeit in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 Metern pro Sekunde vorliegt. Als Grundlage der weiteren Planungen dient hierfür eine vom Land Hessen beauftragte Ermittlung des Windpotenzials durch den TÜV Süd (www.energieland.hessen.de/mm/Windpotenzialkarte Hessen Bericht.pdf), in die wiederum als Eingangsdaten die Messdaten von Stationen des Deutschen Wetterdienstes eingeflossen sind. Zur Validierung wurden dabei die Ertrags-

Deutschen Wetterdienstes eingeflossen sind. Zur Validierung wurden dabei die Ertragsdaten von bestehenden Windenergieanlagen in der Region herangezogen. Die Modellierung wurde mit Hilfe einer etablierten Methode der Strömungsmechanik (sog. CFD-Modells WindSim) durchgeführt.

Mittlerweile wurde in Einzelfällen Kritik dahingehend geäußert, dass die nach dem Stand der Technik ermittelten mittleren Windgeschwindigkeiten nicht den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Von Seiten der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen wurde zugesagt, dass örtliche Windgutachten, die eine vom TÜV-Gutachten abweichende Windhöffigkeit belegen, vom Fraunhofer-Institut für Windenergie und Systemtechnik (IWES) auf eine Plausibilität hin überprüft werden.

35396 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7 Telefonzentrale: 0641 303-0 Zentrales Telefax: 0641 303-2197 E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de Internet: http://www.rp-giessen.de Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten: 35390 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7 (Hauptgebäude)



Ein derartiges standortspezifisches Wind- bzw. Ertragsgutachten sollte dabei unter Beachtung der "Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen" (TR6) grundsätzlich immer Aussagen zu folgenden drei Elementen enthalten:

Winddatenbasis (gemäß TR6, Seite 10)

Grundlage für die Bestimmung des langjährig zu erwartenden mittleren Windpotenzials sind Informationen über die Windgeschwindigkeit und Windrichtung aus der Vergangenheit, die unterschiedlichen Datenquellen entstammen können. Datenquellen können Windmessungen an eigens errichteten Windmessmasten oder an Wetterstationen und auch Reanalysedaten oder davon abgeleitete Daten sein. Betriebsergebnisse von Windenergieanlagen (WEA) können als eine indirekte Quelle für die Windverhältnisse angesehen werden.

Windpotenzial (gemäß TR6, Seite 8)

Windverhältnisse an einem Standort, die bezogen auf eine Höhe über Grund durch mittlere jährliche Windfeldparameter (Windgeschwindigkeit, Windleistungsdichte, Häufigkeitsverteilung der Windgeschwindigkeit) angegeben werden.

Energieertrag (gemäß TR6, Seite 7)

Mittlere, innerhalb eines Jahres (8.760 h) zu erwartende Energieerzeugung einer WEA an einem Einzelstandort oder an einem Standort im Windpark, die sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve und 100% Verfügbarkeit ohne jegliche Abschläge ergibt.

Fehlen in einem vorgelegten Wind- bzw. Ertragsgutachten entsprechende Aussagen oder ist dieses nicht standortspezifisch auf eine einzelne WEA oder einen Windpark ausgerichtet, so kann das eingeschaltete IWES keine Überprüfung der Plausibilität, der Nachvollziehbarkeit, einer vollständigen Dokumentation der Arbeitsschritte, der Auswahl der eingehenden Daten sowie der Methodik bei der Modellierung durchführen. Darüber hinaus ist für die Erstellung des Gutachtens eine Standortbesichtigung des geplanten WEA-Standorts durchzuführen. Dessen Ergebnisse (Einschätzung von Orographie, Rauigkeit und Hindernissen, Aufnahme bereits vorhandener WEA in der Umgebung sowie ggf. Beurteilung der Baumhöhen und -abstände an einem Waldstandort) sind zu dokumentieren, um daraus die Eingangsparameter für die Modellierung der Windverhältnisse abzuleiten.

Die vollständige Einhaltung der dargestellten Anforderungen ist zu beachten, wenn im Einzelfall eine abweichende - d.h. eine gegenüber dem TÜV Süd-Gutachten höhere oder auch niedrigere - örtliche Windgeschwindigkeit nachgewiesen werden soll.

II. Informationen zum Entwurf des Teilregionalplans Energie – Arbeitskarten zur Avifauna

Im Rahmen der Offenlegung ergaben sich Rückfragen zu den "Steckbriefen" und den hier zu Grunde gelegten avifaunistischen Daten für die Planung der einzelnen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Die räumlich konkreten Erkenntnisse zu Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und deren exakte Horststandorte sind in einer Arbeitskarte dargestellt, die bislang nicht veröffentlicht wurde, um vermeidbare Beunruhigungen des Brutgeschäfts zu verhindern. Für die Erstellung einer Stellungnahme zum Teilregionalplanentwurf ist es nun möglich, auf das jeweilige Gemeindegebiet begrenzte Ausschnitte dieser Karte zu erhalten. Voraussetzung dafür ist die Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung, mit der versichert wird, dass die sensiblen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

III. Informationen zum Entwurf des Teilregionalplans Energie – Hintergrundpapier zu Windenergie und Flugbetrieb

Bei allen Bauvorhaben im engeren und weiteren Umfeld von Flugplätzen müssen die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes sowie die der Flugsicherung beachtet werden. Als Anlage wird der Entwurf eines Hintergrundpapiers (Stand 21.02.2013) der Repowering-InfoBörse zum Thema "Windenergieprojekte unter Berücksichtigung des Flugbetriebs" (Herausgeber: Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. e.V. - Arnswaldtstraße 28 - 30159 Hannover) beigefügt.

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen bei der Oberen Landesplanungsbehörde des Regierungspräsidiums Gießen:

Dr. Ivo Gerhards
Tel.: 0641 - 303 2440
E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de
Tel.: 0641 - 303 2414
Tel.: 0641 - 303 2414
Tel.: 0641 - 303 2412
E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de
E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de
E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen Dezernat 31 - Regionalplanung Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7 35390 Gießen

Internet: www.rp-giessen.de

E-Mail: regionalversammlung@rpgi.hessen.de